AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH



Amtsblatt

Die Goldschlägerstadt.

Nr. 31 | Freitag, 7. August 2015

Am 15. August 2015 wird die III. Vierteljahresrate 2015 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich. Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO),das heißt, Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter <u>www.schwabach.de/sepa</u> abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort. Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 15.01.2015

Sascha Spahic Stadtkämmerer

Straßensperrung

Kreuzwegstraße

Die Kreuzwegstraße wird aufgrund eines Kanalanschlusses auf Höhe der Hausnummern 7/9 vom 10. August 2015 bis voraussichtlich 21. August 2015 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 31.07.2015

Knut Engelbrecht Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Errichtung eines Verkaufs-Pavillions auf dem Anwesen Georg-Krafft-Straße, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 529 vert. d. Herrn Holger Böhm, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 24.07.2015, BV-Nr. 207/ 2015 wurde vert. d. Herrn Holger Böhm, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 07.08.2015 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 28.07.2015

Ricus Kerckhoff Stadtbaurat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neuerrichtung und Betrieb von Brunnen 2 a auf FINr. 248/1, Gemarkung Unterreichenbach, durch die Stadtwerke Schwabach GmbH

Die Stadtwerke Schwabach GmbH zeigte mit Bohranzeige gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Neuerrichtung von Brunnen 2 a auf FlNr. 248/1, Gemarkung Unterreichenbach, an.

Der Brunnen wird als Ersatz für Brunnen 2 errichtet, der sich auf demselben Grundstück befindet und dessen Sanierung aufgrund technischer Probleme nicht durchgeführt werden konnte. Die Errichtung des Brunnens 2 a ist zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Schwabach erforderlich.

Für die Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung und die Entnahme von Grundwasser im bisherigen Umfang ist gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.4 und 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Sofern für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Stadt Schwabach, 03.08.2015

Knut Engelbrecht Stadtrechtsrat